



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 1

Bearbeitung: FB 56 Herr Byzio

- Konzept - Arbeit der Integrationsfachkräfte – SRO im SGB II

Inhaltsverzeichnis

1. Systematik: Konzept „Arbeit der Integrationsfachkräfte – SRO im SGB II“ und die zugehörigen vertiefenden Dokumente	2
2. Beratungsansatz SRO: Willens- und ressourcenorientierte Beratung	2
2.1. Kernpunkte des Beratungsansatzes	2
2.2. Reichweite und Grenzen des Beratungsansatzes	3
3. Beratungsansatz SRO im SGB II: Selbstbestimmtes und fremdbestimmtes Handeln der eLb.....	3
3.1. Selbstbestimmtes Handeln	3
3.2. Fremdbestimmtes Handeln	3
4. Beratungsansatz SRO im SGB II: Grundsatz für eLb „Nichtstun geht nicht“	4
5. Kernelement des Beratungsprozesses: Kooperationsplan	4
6. Kernelemente der Arbeitsorganisation: Terminmanagement und Wiedervorlagen.....	5
7. Prioritäten für die Fall- und Fallbestandsteuerung	5

¹ Die im Konzept gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Systematik: Konzept „Arbeit der Integrationsfachkräfte – SRO im SGB II“ und die zugehörigen vertiefenden Dokumente

Das Konzept „Arbeit der Integrationsfachkräfte – SRO im SGB II“ fasst die Arbeitsweise, die von den IFK erwartet wird, kompakt zusammen.

Das Konzept wird ergänzt durch mehrere zugehörige Dokumente, in denen die Details der erwarteten Arbeitsweise geregelt sind. Dies sind die folgenden Dokumente:

- Arbeitshilfe „Methoden Beratungsansatz SRO“
- Leitfaden „Kooperationsplan § 15 SGB II“ samt Übersicht „Kooperationsplan: Inhalte und Möglichkeiten zur Aufforderung“
- Organisatorische Regelungen „Wiedervorlagen“
- Organisatorische Regelung „Fallbestand und Kontakte“
- Konzepte für JA, ÜSB, KiBiZ

(Hinweis: Die genannten Dokumente werden zurzeit noch erstellt bzw. aktualisiert. In der Arbeitshilfe „Methoden Beratungsansatz SRO“ werden mehrere bisherige Dokumente zusammengefasst)

2. Beratungsansatz SRO: Willens- und ressourcenorientierte Beratung

2.1. Kernpunkte des Beratungsansatzes

Die Integrationsfachkräfte (IFK) bauen ein ziel- und ergebnisorientiertes Arbeitsbündnis mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) auf. Das übergeordnete Ziel dieses Bündnisses ist, die eLb unabhängig vom Leistungsbezug nach SGB II zu machen. Dieses Ziel wird von den IFK klar kommuniziert und bildet den Rahmen der Zusammenarbeit.

Innerhalb dieses Rahmens unterstützen die IFK die eLb dabei, ihren eigenen Willen und ihre Ressourcen zu erkunden. Daraus entwickeln sie gemeinsam Ziele, Meilensteine und konkrete Schritte. Ziel ist es, Vereinbarungen zu treffen, die die Erreichung des übergeordneten Ziels unterstützen.

Ein zentrales Merkmal des Beratungsansatzes „SRO“ ist die **Orientierung am Willen der eLb**. Die IFK gehen davon aus, dass Veränderungen vor allem dann nachhaltig sind, wenn sie dem eigenen Willen der eLb entsprechen. Dabei verstehen die IFK den Willen als individuelle Energiequelle oder Kraft, aus der die eLb Motivation schöpfen, um aktiv zu werden.

Im Rahmen dieser Willensorientierung setzen die IFK folgende Schwerpunkte in der Gestaltung des Arbeitsbündnisses:

- **Erkundung von Ressourcen:** Die IFK arbeiten eng mit den eLb zusammen, um deren persönlichen Stärken und Möglichkeiten zu identifizieren. Diese Ressourcen sollen den eLb helfen, Schritte zu planen und ihre Ziele zu erreichen.
- **Nutzung des sozialen Umfelds und Sozialraumes:** Bevor die IFK auf Unterstützungsangebote des Jobcenters verweisen, mobilisieren sie zuerst die individuellen und im Umfeld der eLb verfügbaren Ressourcen. Sie gehen davon aus, dass diese oft wirksamer sind als die Angebote des Jobcenters.
- **Förderung der Eigeninitiative:** Die IFK erwarten von den eLb, dass sie die aktive Rolle im Arbeitsbündnis übernehmen. Sie bevorzugen eine aktivierende Zusammenarbeit, bei der die eLb selbst Verantwortung tragen, anstatt eine rein helfende oder betreuende Rolle einzunehmen.

2.2. Reichweite und Grenzen des Beratungsansatzes

Der Beratungsansatz „SRO“ basiert auf einer klaren Haltung des Jobcenters gegenüber den eLb. Diese Haltung betont die zentrale Bedeutung des Willens sowie der individuellen und sozialräumlichen Ressourcen der eLb für ein ziel- und ergebnisorientiertes Arbeitsbündnis zwischen IFK und eLb.

Die IFK wissen jedoch, dass nicht mit allen eLb ein konstruktives und zielführendes Arbeitsbündnis möglich ist. Hindernisse wie fehlende Kooperationsbereitschaft, Sprachbarrieren oder spezielle Lebensumstände der eLb können die Zusammenarbeit erschweren.

Die Elemente des SRO-Ansatzes setzen die IFK deshalb immer in dem Umfang um, der im jeweiligen Einzelfall machbar ist. Genau hierin sehen sie eine Stärke des Ansatzes: Der Fokus liegt immer auf dem Individuum – seinen Themen, seiner Situation und seinem Verhalten.

Konkret bedeutet dies für die Arbeit der IFK, dass sie sich je nach Situation zwischen einem stärker selbstbestimmten und einem stärker fremdbestimmten Handeln der eLb bewegen (siehe unten 3. und 4.). Zudem setzen sie Prioritäten für die Zusammenarbeit mit den eLb (siehe unten 7.).

→ *Vertiefende methodische Hinweise zur Beratungsarbeit nach dem Beratungsansatz SRO finden Sie in der Arbeitshilfe „Methoden Beratungsansatz SRO“ (wird noch erstellt)*

3. Beratungsansatz SRO im SGB II: Selbstbestimmtes und fremdbestimmtes Handeln der eLb

3.1. Selbstbestimmtes Handeln

Die Möglichkeit der eLb, selbstbestimmt zu handeln, ist ein zentraler Bestandteil der Haltung, auf der der Beratungsansatz SRO basiert.

Innerhalb des verpflichtenden Rahmens des SGB II bieten die IFK den eLb die Chance, eigenständig zu handeln. In den Beratungsterminen steht im Mittelpunkt, was die eLb wollen und was sie motiviert. Es geht darum, ihre Möglichkeiten und Stärken zu erkennen. Die eLb können eigene Ziele, Meilensteine und Schritte formulieren sowie passende Unterstützungsangebote auswählen.

Dieses Angebot der IFK gilt jedoch unter einer klaren Voraussetzung: Die eLb müssen kooperationsbereit sein. Für die IFK zeigt sich diese Bereitschaft in drei Punkten:

1. **Teilnahme an Beratungsterminen:** Die eLb müssen die Termine wahrnehmen.
2. **Aktive Mitwirkung:** Die eLb müssen bereit sein, ihren Willen und ihre Ressourcen zu erkunden und zielgerichtete Schritte mit den IFK zu vereinbaren.
3. **Umsetzung der Vereinbarungen:** Die eLb müssen aktiv daran arbeiten, die vereinbarten Schritte umzusetzen.

3.2. Fremdbestimmtes Handeln

Das Handeln der eLb wird fremdbestimmt, wenn sie die Voraussetzungen für selbstbestimmtes Handeln nicht erfüllen. In solchen Fällen übernehmen die IFK mehr Initiative für das weitere Vorgehen. Sie mischen sich mehr in die Gestaltung der nächsten Schritte der eLb ein und legen bei Bedarf Schritte fest, zu denen sie die eLb auffordern.

Der Wechsel vom selbstbestimmten zum fremdbestimmten Handeln folgt dem Grundsatz „Nichtstun geht nicht“ (siehe unten 4.). Damit machen die IFK deutlich, dass die eLb ihre

Pflichten im Rahmen des SGB II-Leistungsbezugs ernst nehmen müssen. Gleichzeitig bleibt den eLb aber immer die Möglichkeit, zum selbstbestimmten Handeln zurückzukehren, wenn sie wieder kooperationsbereit sind.

4. **Beratungsansatz SRO im SGB II: Grundsatz für eLb „Nichtstun geht nicht“**

Mit dem Grundsatz „Nichtstun geht nicht“ machen die IFK deutlich, dass sie von den eLb zielorientiertes Handeln erwarten und darauf reagieren, wenn dies nicht erfolgt.

In solchen Fällen versuchen die IFK zunächst, das Problem durch Beratung zu lösen. Ist dies nicht möglich, haben die IFK verschiedene Möglichkeiten, den Fortgang des Arbeitsbündnisses stärker für den eLb zu bestimmen.

Die IFK reagieren in typischen Situationen wie folgt:

- **Selbstbestimmtes Handeln:** Die IFK geben den eLb einen großen Spielraum, um eigene Ziele, Meilensteine und Schritte zu definieren. Dabei achten sie darauf, dass das übergeordnete Ziel – die Unabhängigkeit vom SGB II-Leistungsbezug – nicht aus dem Blick gerät. Falls nötig, steuern die IFK durch Beratung nach.
- **Wiederholte Meldepflichtverletzungen:** Wenn eLb wiederholt ihre Meldepflicht verletzen und dadurch Vereinbarungen über zielorientierte Schritte verhindern, fordern die IFK die eLb mit Rechtsfolgen zu vorgegebenen Schritten auf (in der Regel: Aufforderung ohne Kooperationsplan).
- **Beratungsunfähigkeit:** Sind eLb offensichtlich nicht in der Lage, sich auf einen Beratungsprozess einzulassen (z. B. wegen erheblicher Sprachbarrieren), bestimmen die IFK die nächsten Schritte für sie (z.B. Sprachförderung). Die IFK wirken darauf hin, diese per Kooperationsplan mit den eLb zu vereinbaren.
- **Beratungsunwilligkeit:** Sind eLb insgesamt nicht bereit, zielorientierte Schritte zu benennen und umzusetzen, legen die IFK Schritte für sie fest. Die IFK wirken darauf hin, diese per Kooperationsplan mit den eLb zu vereinbaren. Zur Not fordern sie ohne Kooperationsplan auf.
- **Nichtumsetzung vereinbarter Schritte:** Wenn eLb vereinbarte Schritte nicht umsetzen, besprechen die IFK die Gründe dafür in einem Beratungsgespräch. Je nach Ergebnis geben sie den eLb entweder einen weiteren Versuch, passen die Schritte an oder fordern die eLb mit Rechtsfolgen zur Umsetzung der ursprünglichen Schritte auf.

5. **Kernelement des Beratungsprozesses: Kooperationsplan**

Der Kooperationsplan als zentrales Instrument

Die IFK verwenden den Kooperationsplan für alle eLb als zentrales Werkzeug in ihrem Arbeitsbündnis.

Der Kooperationsplan stellt die Abfolge der Vereinbarungen zwischen den IFK und den eLb dar und dient als roter Faden für die Zusammenarbeit. Dabei erfüllt er drei zentrale Funktionen:

1. **Abbildung der Zusammenarbeit:** Der Kooperationsplan zeigt, in welchem Umfang und auf welche Weise eine ziel- und ergebnisorientierte Zusammenarbeit erreicht wird. Dabei steht das übergeordnete Ziel im Fokus: die Unabhängigkeit der eLb vom SGB II-Leistungsbezug.

2. **Brücke zwischen Beratungsterminen:** Ähnlich einer To-do-Liste hält der Kooperationsplan fest, welche Aufgaben die Beteiligten zwischen den Beratungsterminen oder zur Vorbereitung auf den nächsten Termin erledigen sollen.
3. **Verbindlichkeit und Verpflichtung:** Der Kooperationsplan ist der zentrale Bezugspunkt, um die vereinbarten Schritte zu überprüfen und gemeinsam zu reflektieren. Falls nötig, können die IFK die eLb dazu auffordern, die Schritte umzusetzen. Wenn kein Kooperationsplan zustande kommt, ist dies der Ausgangspunkt für einen vorübergehenden Wechsel vom selbstbestimmten zum fremdbestimmten Handeln. In solchen Fällen fordern die IFK die eLb ohne Kooperationsplan auf, Schritte zu machen.

Die IFK entscheiden je nach Inhalt der vereinbarten Schritte, ob sie mehrere Kooperationspläne mit wenigen Schritten und kurzen Laufzeiten oder einen Plan mit mehreren Schritten und längerer Laufzeit vereinbaren.

Mindeststandard für aktive Arbeitsbündnisse

Als Mindeststandard überprüfen die IFK die Kooperationspläne spätestens nach sechs Monaten in einem Beratungsgespräch. Ausnahmen gelten für:

- bereits integrierte eLb
- eLb mit fehlender Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

In diesen Fällen beschränkt sich die Vereinbarung darauf, dass die eLb nach sechs Monaten eine kurze Rückmeldung zu ihrer Situation geben. Auf Basis dieser Rückmeldung aktualisieren die IFK den Kooperationsplan oder laden die eLb bei Bedarf zu einem Termin ein.

→ *Die Einzelheiten zum Kooperationsplan und zu Aufforderungen finden Sie im Leitfaden „Kooperationsplan § 15 SGB II“ und in der Übersicht „Kooperationsplan: Inhalte und Möglichkeiten zur Aufforderung“ (*werden noch aktualisiert*)*

6. Kernelemente der Arbeitsorganisation: Terminmanagement und Wiedervorlagen

Die IFK legen großen Wert darauf, ihre Zusammenarbeit mit den eLb durch ein möglichst lückenloses Management von Terminen und Wiedervorlagen zu organisieren. Diese dienen als organisatorischer roter Faden und stehen damit in engem Zusammenhang mit dem beraterischen roten Faden, der sich aus den Vereinbarungen in den Kooperationsplänen ergibt. Das heißt:

- generell endet jeder Beratungstermin entweder mit der Vereinbarung eines Folgetermins oder mit der Festlegung einer Wiedervorlage
- die im Kooperationsplan vereinbarten Schritte sind terminiert und werden ggf. mit einer Wiedervorlage verbunden.

→ *Die Einzelheiten zur Arbeit mit Terminen und Wiedervorlagen sowie zum Kontaktmanagement finden Sie in den organisatorischen Regelungen „Wiedervorlagen“ und „Fallbestand und Kontakte“ (*wird noch aktualisiert*)*

7. Prioritäten für die Fall- und Fallbestandsteuerung

Die IFK setzen bei ihrer Arbeit klare Prioritäten, um ihre begrenzten zeitlichen Ressourcen optimal zu nutzen. Dabei orientieren sie sich an den folgenden Grundsätzen:

Beratungsgespräche als Hauptaufgabe der IFK:

- Beratungsgespräche haben für die IFK oberste Priorität. Sie organisieren ihre Arbeit so, dass sie möglichst viele Gespräche pro Woche – in Präsenz oder telefonisch – durchführen können.
- Die IFK arbeiten dabei nach der Vorgabe: Mindestwert sind 20 stattgefundene Beratungsgespräche in Präsenz oder telefonisch pro Woche (VZÄ).

Präsenzggespräche bevorzugen:

- Die IFK geben Beratungsgesprächen in Präsenz den Vorrang gegenüber Telefonaten oder E-Mail-Austauschen.
- Besonders in der Anfangsphase des Arbeitsbündnisses und bei eLb, die als unzuverlässig gelten, wird auf Präsenzggespräche Wert gelegt.

Kontaktdichte anpassen:

- Die Häufigkeit der Kontakte richtet sich nach den Merkmalen und dem Verlauf des jeweiligen Arbeitsbündnisses.
- Für die Priorisierung innerhalb ihres Fallbestands folgen die IFK dieser Rangfolge:
 - (1) **eLb in der Anfangsphase des Arbeitsbündnisses:** Klärung der Ausgangssituation, individueller Themen sowie Erkundung von Willen und Ressourcen.
 - (2) **eLb mit unmittelbarem Integrationsbedarf:** Unterstützung bei der Integration in Arbeit oder Ausbildung. Hier nutzen die IFK in der Regel Angebote wie die Jobakademie und den Bewerbungsservice.
 - (3) **Kooperationsbereite eLb:** Begleitung und Unterstützung bei der Planung und Umsetzung zielorientierter Schritte.
 - (4) **Nicht kooperationsbereite eLb:** Die IFK achten darauf, bei eLb, die durch Maßnahmen wie „Kontakt“ oder „JobFabrik“ wieder Zugang zum Arbeitsbündnis finden, ansprechbar zu bleiben.
 - (5) **Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung:** Die IFK unterstützen die diesbezüglich notwendigen Schritte der eLb.
 - (6) **eLb ohne Veränderungsperspektive oder mit fehlender Zumutbarkeit (§ 10 SGB II):** Diese Fälle haben geringe Priorität, es sei denn, die Situation verändert sich.

→ *Weitere Einzelheiten zu den Kontakten mit den eLb finden Sie in der organisatorischen Regel „Fallbestand und Kontakte“ (*wird noch aktualisiert*)*

Freigegeben am/durch: 20.01.2025

gez. Giebel